

LUEGSCH - INFOMAPPE ZUM JUGENDSCHUTZ



Einleitung

Sie als Veranstaltende wollen gelungene Anlässe anbieten. Das wollen wir von Akzent Prävention und Suchttherapie auch! Deswegen lancieren wir das Projekt Luegsch, welches Jugendschutz einfach möglich macht. Denn Jugendliche gehören einerseits zu den herkömmlichen Gästen Ihres Anlasses, andererseits brauchen sie speziellen Schutz. Danke dass Sie sich dessen bewusst sind und diese Broschüre aufmerksam durchlesen.

Ganz klar: Sie sorgen für eine gute Stimmung während Ihres Events! Sie sind dabei aber auch verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzes beim Thema Alkoholkonsum. Es stellt sich also die Frage: Was können Sie tun, um Rauschtrinken und Alkoholexzesse von Jugendlichen zu verhindern und damit negative Schlagzeilen von Ihrem Fest zu vermeiden?

Ganz einfach: Alle Hintergrundinformationen zum Jugendschutz bei Veranstaltungen erhalten Sie in dieser Infomappe. Darin enthalten sind Checklisten und Vorlagen sowie die Gesuchstellung Ihrer Gemeinde. Füllen Sie diese Papiere konsequent aus, ist der Jugendschutz bereits zu einem grossen Teil erfüllt.

Und nun wünschen wir Ihnen viel Erfolg für Ihren Anlass!

Akzent Prävention und
Suchttherapie
Seidenhofstrasse 10
6003 Luzern
Telefon 041 420 11 15
Fax 041 420 14 42
akzent-luzern.ch

Bei Fragen und Ideen sind wir gerne für Sie da! Wenden Sie sich direkt an:

akzent prävention und
suchttherapie
www.akzent-luzern.ch/
luegsch

Barbara Imfeld
Ressort Freizeit
Direkt 041 420 11 15
luegsch@akzent-luzern.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Projekt Luegsch in Kürze.....	5
1.1	Projektbeschreibung	5
1.2	Phase 1 für Veranstaltende	5
1.3	Phase 2 für Gastrobetriebe.....	5
1.4	Ablauf für Veranstaltende	5
2	Allgemeine Tipps.....	6
2.1	Planung	6
2.2	Einreichen Zusatzbewilligung.....	6
2.3	Einlassbeschränkungen.....	6
2.4	Helferinnen und Helfer.....	6
2.5	Rahmenprogramm	6
2.6	Umgang mit Betrunkenen.....	6
3	Tipps für den Eingangsbereich	7
3.1	Alterseinteilung mit Kontrollbändern	7
3.2	Personal am Eingang instruieren.....	7
3.3	Schilder Ausschankbestimmungen.....	7
3.4	Sicherer Heimweg.....	7
4	Tipps für den Barbereich	9
4.1	Tipps für den Barbereich	9
4.2	Schilder Ausschankbestimmungen.....	9
4.3	Getränkeangebot	9
4.4	Saftbar anbieten.....	9
4.5	Preisgestaltung	9
5	Tipps zu alkoholfreien Alternativen	10
5.1	Einige Vorteile.....	10
5.2	Produkte.....	10
6	Tipps für die Heimfahrt	11
7	Facts zu Alkohol	12
8	Gesetzliche Bestimmungen	13
8.1	Abgabeverbote.....	13
8.2	Preisgestaltung	13
8.3	Kennzeichnung und Platzierung beim Verkauf.....	13
8.4	Einschränkung der Werbung	13

9	Shots.....	14
9.1	Shots – ein Trend.....	14
9.2	Schnelle Wirkung?.....	14
9.3	Eine Runde spendieren?	14
9.4	Verantwortung	14
9.5	Angebot und Preis	14
9.6	Alkoholfreie Shots.....	14
10	Rauchfreizone und Raucherzone	15
10.1	Weshalb kein bisheriges Rauchverbotssignet?	15
10.2	Umsetzungsvorschläge	15
10.3	Prävention.....	15
10.4	Gesetz und Vorgaben.....	15
11	Anhang.....	16
11.1	Bewilligungen	16
11.2	Informationen und Hinweisschilder.....	15

2 Allgemeine Tipps

2.1 Planung

Sie kennen Ihre Gäste am besten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie in der Planung der Jugendschutzmassnahmen individuelle Lösungen für Ihren Anlass suchen.

2.2 Einreichen Erklärung pro Jugendschutz

Reichen Sie die beiliegende Erklärung pro Jugendschutz mindestens drei Wochen vor dem Anlass bei der Gemeinde ein. Nutzen Sie die Checkliste, um sich die relevanten Überlegungen zum Jugendschutz zu machen.

2.3 Einlassbeschränkungen

Gibt es bei Ihrer Veranstaltung eine Alterslimite? Wenn ja, kommunizieren Sie diese bereits im Vorfeld des Einlasses. So ersparen Sie jüngeren Personen unliebsame Überraschungen. Für Grossanlässe ohne Eintritt ist es möglich Kontrollarmbänder zu verwenden. Falls ohne Armbänder gearbeitet wird, muss das Personal genau instruiert werden und einen Spickzettel erhalten.

2.4 Helferinnen und Helfer

Einen wichtigen Beitrag zum Erfolg Ihres Anlasses leisten Helferinnen und Helfer. Deshalb ist es notwendig, sie frühzeitig mit allen Informationen betreffend Jugendschutz zu versorgen.

2.5 Rahmenprogramm

Trotz guter Planung sind nicht immer alle Gäste vom Programm angesprochen. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, um Rauschtrinken aus Langeweile zu vermeiden: Dart, Töggelikasten, Gästebuch, Wandbild-Malen oder die Wahl des zünftigsten Partybesuchers. Ein Tischfussballkasten kann in Hochdorf gemietet werden.

Vermietung: Kinder- und Jugendanimation Hochdorf, Hohenrainstrasse 5, 6280 Hochdorf, 041 910 46 49, info@treff7.ch, www.treff7.ch

2.6 Umgang mit Betrunkenen

Sollten Sie an Ihrer Veranstaltung mit einer betrunkenen Person konfrontiert sein, schauen Sie nicht weg! Veranlassen Sie, dass diese Person keinen Alkohol mehr erhält. Versuchen Sie anschliessend den Gast mit ruhiger Stimme aufzufordern sich hinzusetzen. Organisieren Sie ein Taxi, welches die Person nach Hause fährt. Falls die betrunkenene Person unansprechbar ist, zögern Sie nicht und benachrichtigen Sie die Sanität (Tel. 144). Decken Sie die betrunkenene Person zu, um einer Unterkühlung vorzubeugen (Quelle: Sucht Schweiz, Faltblatt Infos und Tipps für Veranstaltende).

3 Tipps für den Eingangsbereich

3.1 Alterseinteilung mit Kontrollbändern

Es lohnt sich bei den meisten Veranstaltungen, am Eingang eine Alterskontrolle vorzunehmen. Für die Alterskontrolle werden nur amtliche Ausweise akzeptiert. Die Besucherinnen und Besucher erhalten ihrem Alter entsprechende, farbige Armbänder. Sofort angeklebt dienen Sie zur Identifikation des Alters sowie als Eintrittsticket. Wir empfehlen für die Farben der Altersstufen das Ampelprinzip.

- Rot: unter 16 Jahren, kein Alkohol
- Orange: 16 bis 18 Jahre, nur Bier, Wein, Most
- Grün: über 18 Jahre, keine Einschränkung

Bei kleinen Anlässen muss nicht mit Kontrollarmbändern gearbeitet werden. Das Servicepersonal muss für die Alterskontrolle bei der Getränkebestellung instruiert werden.

Kontrollarmbänder können Sie gratis unter www.akzent-luzern.ch/luegsch bestellen. Bei grösseren Events lohnt es sich, die Armbänder direkt beim Hersteller zu bestellen. Beispielsweise bei www.comaband.ch oder www.lamit.ch

3.2 Personal am Eingang instruieren

Das Personal am Eingang muss für seine Funktion gut instruiert werden. Geben Sie Anweisungen zur Notwendigkeit des Jugendschutzes mit Ausweiskontrolle und zum Umgang mit aggressivem Verhalten (Ruhe bewahren, Gespräch suchen, konsequent sein). Während der Arbeit sollte kein Alkohol konsumiert werden. Stellen Sie dem Personal hingegen alkoholfreie Getränke zur Verfügung. Ein „Spickzettel“ mit den wichtigsten Angaben für das Personal, inklusive Bändelfarbe und Alterszuordnung gibt Sicherheit und nützt bei Schichtwechseln.

Jugendliche Helfer*Innen

Akzent empfiehlt, keine Jugendliche unter 18 Jahren beim Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken einzusetzen. Die Verantwortung für die Alterskontrolle und das Durchsetzen der Gesetzgebung sollen die Jugendlichen nicht selber tragen müssen. Das soll aber nicht heissen sie dürfen nicht mithelfen. Bei der Verpflegung und beim Ausschank von nicht alkoholischen Getränken sollen sie gerne mitanpacken können.

3.3 Schilder Ausschankbestimmungen

Befestigen Sie am Eingang gut sichtbar die Hinweisschilder über die Ausschankbestimmungen.

3.4 Sicherer Heimweg

Schlagen Sie im Eingangsbereich die bestehenden Angebote (Nachtbus, Taxi, Fahrgemeinschaft) an. So können sich die Gäste bereits beim Ankommen für die Heimfahrt organisieren. Möglich ist auch das Angebot eines Shuttle/Heimfahrerservices.

Nehmen Sie so früh wie möglich Kontakt mit lokalen Transportunternehmen auf.
Diese offerieren Ihnen gerne ein Angebot.

Kontaktadresse: PostAuto Zentralschweiz, www.postauto.ch.

Andere Anbieter: z.B. Rottal Auto AG, Auto AG Rothenburg, VBL.

4 Tipps für den Barbereich

4.1 Tipps für den Barbereich

Das Kassenpersonal und das Barpersonal müssen gut instruiert werden. Geben Sie Anweisungen zum Jugendschutz und auch zum Umgang mit Betrunkenen. Trinkt jemand eindeutig zu viel oder gibt Alkohol an Jüngere ab, erhält er/sie keinen Alkohol mehr. Auch hier gilt: Wer (an der Bar) arbeitet, trinkt keinen Alkohol.

Einen „Spickzettel“ mit den wichtigsten Angaben für das Personal, inklusive Bänderfarbe und Alterszuordnung gibt Sicherheit und nützt bei Schichtwechseln.

4.2 Schilder Ausschankbestimmungen

Die Hinweisschilder über die Ausschankbestimmungen müssen an jeder Ausschankstelle gut sichtbar aufgehängt sein.

4.3 Getränkeangebot

Neben den alkoholischen Getränken müssen mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden als das günstigste, alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. Es lohnt sich, ein attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zu kreieren, da viele Gäste gerne Neues ausprobieren.

4.4 Saffbar anbieten

Falls Sie Ihren Anlass mit einem Mixgetränk-Angebot ergänzen möchten, erhalten Sie bei Akzent ein Rezeptheftli „Happy Hour“ mit alkoholfreien Drinks. Fachstellen der Jugendarbeit vermieten auch Saffbars. Fragen Sie bei Akzent nach.

4.5 Preisgestaltung

Bieten Sie alkoholische Getränke nicht zu billig an. Bieten Sie einen „Mineral-Pass“ an. Mit einem tiefen Fixbetrag kann damit à discretion Mineral getrunken werden. Laut Veranstalter wird auch bei Fr. 5.-/Pass noch Gewinn erzielt.

5 Tipps zu alkoholfreien Alternativen

5.1 Einige Vorteile

Alkoholfreie Alternativen

- schmecken gut, sind originell und neu
- erfreuen jene, die auf der Heimfahrt ein Auto lenken müssen
- machen weniger Probleme beim Beenden der Veranstaltung

5.2 Produkte

Alkoholfreie Getränke gibt es unzählige. Witzige, noble und einfache Varianten können Sie bei allen Getränkehändlern beziehen. Vereinbaren Sie, dass nicht verkaufte Getränke zurückgenommen werden. Damit bieten Sie neue Produkte ohne Risiko an.

Zu Beginn

- Sanbitter rosso (Nestlé Waters SA)
- Fruchtig und erfrischend
- Grandador Pfirsich-Nektar (Unidrink AG)
- Granador Orangensaft (auch Multivitamin, Grapefruit, Ananas erhältlich) (Unidrink AG)
- Minute Maid Orangensaft (Coca Cola AG)
- Ocean Spray Cranberry (Schlör AG, Rezeptheft liegt auf)
- Ocean Spray Cranberry Light (Schlör AG)
- Ocean Spray Cranberry Mango (Schlör AG)
- Ocean Spray Pink Grapefruit (Schlör AG)

Edel

- Carpe Diem Combuca (Carpe Diem GmbH & Co KG)
- Granador Traubensaft (Unidrink AG)
- Valser Viva Birne & Melisse, Zitrone & Kräuter erhältlich) (Coca Cola AG)
- Valser Viva Limette & Zitronengras (Coca Cola AG)
- Ramseier Apfelschorle (Unidrink AG)

Sport


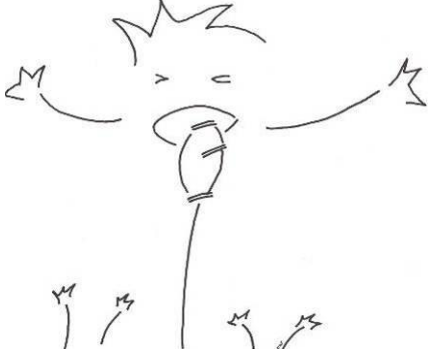

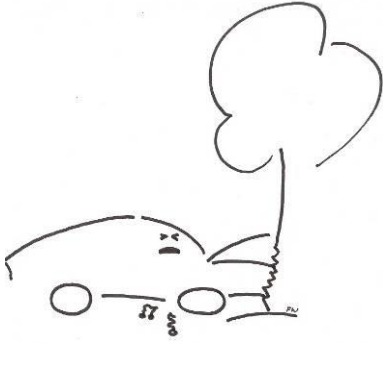
- Powerade Citrus
- Powerade Mountain Blast (Beerengeschmack) (Coca Cola AG)
- Powerade Gold Medal (Grapefruit/Zitronengeschmack) (Coca Cola AG)
- Powerade Orange (Coca Cola AG)
- Nescafé Xpress white (Coca Cola AG)
- Nescafé Xpress vanilla (auch als "choco" erhältlich) (Coca Cola AG)
- Effect high energy (MBC AG)

Vereinbaren Sie spezielle Angebote mit Ihrem Getränkelieferanten.

- Getränkehandel Häberli AG, Dagmersellen, Tel. 062 756 12 41
- Festlieferungen der Eichhof AG, Tel. 041 319 13 16

6 Tipps für die Heimfahrt

Ergänzen Sie die untenstehenden Angaben für Ihren Anlass. Ihre Gäste sind froh, wenn sie bereits zu Beginn ihren Heimweg organisiert haben. Die Ideen werden den Gästen gefallen!

	<p>Der Klassiker</p> <p>Einer fährt, die anderen zahlen! Wobei sich der Fahrer selbstverständlich nur an der alkoholfreien Bar bzw. mit alkoholfreien Getränken bedient.</p>
	<p>Der Rocker</p> <p>Er fährt mit dem öffentlichen Verkehr heim. Fahrplan siehe nebenan!</p>
	<p>Der Popstar</p> <p>Ihn bringt ein Taxi nach Hause. Telefonnummern:</p>
	<p>Der Looser</p> <p>Zuviel getrunken und es trotzdem versuchen? Läuft meistens schief. Für dich oder andere. Also vergiss es. Hol lieber deine Mutter aus dem Bett und lass dich abholen. Oder greif auf deine Freunde zurück!</p>

7 Facts zu Alkohol

Alkoholsucht ist nicht primär ein Problem von Jugendlichen – die meisten alkoholkranken Menschen sind erwachsen. Lediglich 1% der Jugendlichen ist alkoholabhängig und diese Verbreitung ist seit Jahren konstant. Glücklicherweise!

Jedoch laut den Zahlen ist der Jugendschutz dringend notwendig. Alle Zahlen und Facts zu Alkohol und Jugend finden Sie im Internet unter www.suchtschweiz.ch.

8 Gesetzliche Bestimmungen

8.1 Abgabeverbote

Kein Verkauf von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren.
Alkoholgesetz Art. 41 Abs. 1 lit. i, Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 17 Abs. 2

Keine fermentierten Alkoholgetränke wie Wein und Bier an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 1 und 2, Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 17 Abs. 1

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge verabreicht, welche die Gesundheit gefährden kann, macht sich strafbar.
Strafgesetzbuch Art. 136

Offensichtlich Betrunkene und Personen, die als alkoholkrank bekannt sind, dürfen nicht mit alkoholischen Getränken bewirtet werden.
Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 18 Abs. 1

8.2 Preisgestaltung

Mindestens drei alkoholfreie Getränke müssen günstiger sein als die alkoholischen Getränke.
Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 19 („Sirupartikel“)

8.3 Kennzeichnung und Platzierung beim Verkauf

Alkoholische Süssgetränke wie Alcopops, die leicht mit alkoholfreien Getränken verwechselt werden können, müssen als alkoholhaltiges Getränk gekennzeichnet werden. Zudem ist der Alkoholgehalt anzugeben.
Verordnung über alkoholische Getränke, 1. Kapitel Art. 3

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. An Verkaufsstellen von Alkohol müssen Hinweisschilder angebracht werden, die klar darauf aufmerksam machen, dass die Abgabe an Kinder und Jugendliche verboten ist.
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 2

8.4 Einschränkung der Werbung

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt.
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 3

An Veranstaltungen, an denen vor allem Kinder und Jugendliche teilnehmen, darf keine Werbung für gebranntes Wasser (Spirituosen und Alcopops) gemacht werden.
Alkoholgesetz Art. 42b Abs. 3 lit. e

9 Shots

9.1 Shots – ein Trend

Hochprozentiges im kleinen Glas für den schnellen Genuss: Dieses Angebot nennt sich „Shot“. Die Shots werden meist auf „ex“ gekippt, also auf einmal ausgetrunken.

9.2 Schnelle Wirkung?

Shots sind üblicherweise süß und hochprozentig. Bis der Alkohol im Blut seine Wirkung entfaltet, dauert es einige Zeit. Es gilt also, nicht gleich mit einem weiteren alkoholischen Getränk nachzudoppeln. Der Alkohol entzieht dem Körper Flüssigkeit, deshalb braucht es genügend alkoholfreie Getränke als Ausgleich.

9.3 Eine Runde spendieren?

Offt werden Shots für sich und Freunde bestellt und gemeinsam getrunken. Will jemand aus der Runde einen Shot ablehnen entsteht Gruppendruck. Weisen Sie deshalb auf alkoholfreie Shots hin und servieren Sie auch Wasser.

9.4 Verantwortung

Sie als Veranstalterin oder Veranstalter tragen die Verantwortung für Ihre Gäste. Ermöglichen Sie einen tollen, unvergesslichen Anlass ohne Spätfolgen. Es lohnt sich, die Gäste mit einfachen Mitteln zu einem vernünftigen Umgang mit Alkohol anzuhalfen.

9.5 Angebot und Preis

Setzen Sie die Preise für Shots grundsätzlich hoch an, damit sich Festbesucher nicht betrinken, keine Hilfe benötigen und den Anlass somit nicht stören. Alkoholfreie Getränke zu einem günstigen Preis helfen mit, dass die Gäste diese auch trinken, länger am Fest verweilen und eine gute Stimmung herrscht.

9.6 Alkoholfreie Shots

Vanilla Heaven

Zutaten: 2 cl Vanillesirup, 2 cl halbggeschlagener Rahm. Sirup ins Shotglas geben, Rahm auflegen. Shot auf "Ex-" trinken. Geschmack: cremig-süß.

Almond Hot Shot

Zutaten: 2 cl Amarettosirup, 2 cl heisser Kaffee, 2 cl Halbggeschlagener Rahm. Sirup ins Shotglas geben, heisser Kaffee sorgfältig auf den Sirup giessen, Rahm auflegen. Shot auf "Ex-" trinken. Geschmack: cremig-süß.

Banana Hot Shot

Zutaten: 2 cl halbggeschlagener Rahm, 2 cl heisser Kaffee, 2 cl Bananensirup. Sirup ins Shotglas geben, heisser Kaffee sorgfältig auf den Sirup giessen, Rahm auflegen. Shot auf "Ex-" trinken. Geschmack: süß-exotisch-cremig.

10 Rauchfreizone und Raucherzone

Es muss klar signalisiert werden, wo geraucht werden darf und wo nicht.

10.1 Weshalb kein bisheriges Rauchverbotssignet?

Eine Studie der Uni Würzburg belegt, dass herkömmliche Rauchverbotsschilder Raucher und Raucherinnen zum Rauchen animieren. Mit den Zonenschildern ist dies weniger der Fall. Die Schilder sind positiv gestaltet und eignen sich für Veranstaltungen.

10.2 Umsetzungsvorschläge

Umzäunte Rauchzone: Vor dem Veranstaltungsort wird nach Möglichkeit eine umzäunte Rauchzone eingerichtet. Damit müssen Raucherinnen und Raucher nicht jedes Mal die Eingangskontrolle passieren. Es ist darauf zu achten, dass andere Gäste nicht mit Rauch belästigt werden und die Zäune die Fluchtwege nicht versperren.
Zuwendungen: Verantwortliche machen ihre Gäste bei Zuwendungen auf das Verbot aufmerksam. Wenn das Verbot nicht befolgt wird, weisen sie die Gäste hinaus. Falls dies keine Veränderung bringt, wird wie bei anderen Störungen reagiert und allenfalls die Polizei hinzugerufen.

Nachtruhe: Der Wirt oder die Wirtin muss für Ruhe im und um das Lokal schauen. Eine regelmässige Präsenz empfiehlt sich. Um Verunreinigungen und Nachtruhestörungen zu vermeiden, sollen keine Getränke aus dem Festareal mitgenommen werden dürfen.

10.3 Prävention

Ein Grossteil Ihrer Gäste raucht nicht. Ungefähr 63% der Bevölkerung im Alter von 15 bis 74 Jahren sind Nichtraucher. Mit dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauch werden Nichtraucher geschützt und der Tabakkonsum von Rauchenden reduziert. Passivrauchen gefährdet die Gesundheit. Das Risiko eines Hirnschlages oder von Lungenkrebs ist bei Passivrauchenden doppelt so hoch wie bei Personen, die keinem Rauch ausgesetzt sind. Kinder sind speziell gefährdet.

10.4 Gesetz und Vorgaben

Seit dem 1. Mai 2010 ist das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen ist seither verboten. Es darf nur noch in Fumoirs, Raucherlokalen und im Freien geraucht werden. Infos finden Sie unter www.ggp.lu.ch Für Privatanlässe gilt das Rauchverbot ebenfalls, wenn die geschlossenen Räume mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen oder wenn die Räume sonst öffentlich zugänglich sind (z.B. Turnhalle, Saal).

Der Verkauf von Tabakwaren an unter 16-Jährige ist verboten.
§48 Gesundheitsgesetz

11 Anhang

11.1 Bewilligungen

- Erklärung pro Jugendschutz Einzelanlass Gemeinde
- Checkliste Jugendschutz
- Bewilligung Einzelanlass Luzerner Polizei: Download

https://polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads_ggp/downloads_gastgewerbe

11.2 Informationen und Hinweisschilder

- Plakat K.O.-Tropfen
- Merkblatt Einzelanlässe
- Hinweisschild Jugendschutz 16/18
- Rauchfreie Zone Blumen

Erklärung pro Jugendschutz für einen Einzelanlass

In Schötz muss diese Erklärung pro Jugendschutz mind. 3 Wochen vor Durchführung eines öffentlichen Einzelanlasses bei der Gemeinde eingereicht werden. Diese Erklärung pro Jugendschutz ersetzt **nicht** das offizielle Gesuch, das bei der Gast- und Gewerbebehörde eingereicht werden muss. Den Entscheid über die Bewilligungen erhalten Sie von der Gastgewerbe- und Gewerbebehörde.

Anlassbeschreibung

Veranstaltungsort (Adresse oder Bezeichnung)

Anzahl zu erwartende Personen

Durchführungsdaten

Anlass mit Alkoholausschank? Ja Nein

Wurde eine Alterslimite für den Einlass festgelegt? Ja Nein

Wenn ja, ab welchem Alter? _____ Jahre

Wurden Kontrollarmbänder (Eintrittsbänder) bestellt? Ja Nein

Wurden Hinweisschilder bezgl. Alkoholausschank bestellt? Ja Nein

Kontrollarmbänder und Hinweisschilder können kostenlos unter www.akzent-luzern.ch/luegsch bestellt werden.

Bemerkungen zum Anlass

Verantwortlich für das Einhalten des Jugendschutzes

Name, Vorname

Verein

Adresse

Telefon

Ich bestätige hiermit, dass die auf dem Beiblatt erwähnten Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden, die Empfehlungen zur Kenntnis genommen wurden und für den oben genannten Anlass die volle Verantwortung übernommen wird.

Ort, Datum

Unterschrift _____

Dieses Formular und die Checkliste Jugendschutz mindestens 3 Wochen vor dem Anlass einsenden an:

Gemeindepräsidentin
Frau Regula Lötscher-Walthert
Dorfchärm 1
6247 Schötz

Checkliste Jugendschutz

(*kursiv gedruckte Passagen und ✓ = zwingende Auflagen des Gesetzes, diese können von der Polizei überprüft werden*)

Grundsätzliches

- Ausweispflicht und Alterslimiten sind auf Plakaten, Flyern und Webauftritt vermerkt
- Alle Mithelferinnen und Mithelfer sind über den Jugendschutz informiert und halten diesen ein (Online-Schulung: www.jalk.ch)
- Jugendliche werden mit Angeboten zum Mitmachen aktiviert

Eingangsbereich

- Alterseinteilung mit verschiedenfarbigen Kontrollarmbändern, die zugleich auch Eintrittsbänder sein können
- Die 16/18 Hinweisschilder bezüglich Alkoholausschankbestimmungen sind beim Eingang gut sichtbar angebracht*

Das Personal ist instruiert über:

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes*
- Die Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise akzeptieren)
- Das Verhalten gegenüber aggressiven Festbesuchern

Ausschankbereich

- Das Servicepersonal (mind. 18-jährig) ist über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen informiert und verlangt konsequent den Ausweis, falls keine farbigen Eintrittsbänder das Alter kennzeichnen*
- Die 16/18 Hinweisschilder bezüglich Alkoholausschank sind an den Ausschankstellengut sichtbar angebracht*
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten, als das günstigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge*
- Mineralwasser wird sehr günstig abgegeben
- Mindestens ein alkoholfreier Drink und/oder Shot

Kostenlose Bestellung der Materialien (Kontrollarmbänder + 16/18 Hinweisschilder):

<http://www.akzent-luzern.ch/praevention/freizeit/kinder--und-jugendarbeit/luegsch/bestellung>

Weitere Auskünfte:

Akzent Prävention und Suchttherapie, Seidenhofstrasse 10, 6003 Luzern
Tel. 041 420 11 15 / E-Mail: luegsch@akzent-luzern.ch
www.akzent-luzern.ch/luegsch

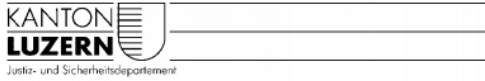
Lokale Fachperson:

Gemeindepräsidentin, Frau Regula Lötscher-Walthert
Tel. 079 544 31 41 / E-Mail: regula.loetscher@schoetz.ch

Drei Wochen vor dem Anlass bei der Luzerner Polizei einzureichen:

https://polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads_ggp/downloads_gast-gewerbe

Gesuchsformular Einzelanlässe Luzerner Polizei



Gesuche sind mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Veranstaltung einzureichen

Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
 Hallwilerweg 5
 Postfach
 6002 Luzern
 Telefon 041 248 84 84
 Telefax 041 248 84 90
 ggp@lu.ch
 www.ggp.lu.ch

Ort: _____ Datum: _____

Der/Die Unterzeichnete stellt das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen **Einzelanlass** gemäss § 6 Abs. 1e des Gastgewerbegesetzes (GG)

Anlass: _____

Veranstalter (Vereins-/Firmenname): _____

Veranstaltungsort (Gemeinde): _____

Datum des Anlasses	Zeit, während der gewirtet werden will (von – bis)	Bezeichnung der Wirtschaftsräume (z.B. Bar, Verpflegungsstand, Mehrzweckhalle, Zelt,...)	Genauer Standort / Adresse (Gebäude, Stockwerk, im Freien,...)	Erwartete Personenzahl, die bewirtet wird	Anzahl Konsumationsplätze	Gebäudeversicherungs-Nr.	Bodenfläche in m ²

Bitte leer lassen

Geht zur Stellungnahme an die Gemeinde-/Stadtverwaltung

Luzern, _____

Bitte Rückseite ausfüllen!

Folgende Fragen sind zwingend zu beantworten (bei fehlenden Angaben kann das Gesuch nicht bearbeitet werden und wird retourniert!)

- Ja Nein Werden alkoholische Getränke verkauft?
- Ja Nein Ist das ein jugendschutzrelevanter Anlass (Gäste unter 18 Jahren)?
- Ja Nein Werden Speisen verkauft?
Wenn ja, welche? _____
- Ja Nein Werden Feuerwerkskörper gezündet (Indoor oder Outdoor)?
Wenn ja: Outdoor = Gesuch bei Gemeinde/Stadt einreichen / Indoor = Gesuch bei Feuerpolizei und Gebäudeversicherung einreichen.
- Ja Nein Wird beim Anlass Musik abgespielt?
Falls ja, welche Art von Musik? _____
- Ja Nein Sind nach Geschlechtern getrennte Toiletten-Anlagen mit genügend Handwascheinrichtungen vorhanden (kostenlos)?
Anzahl: _____ Damen / _____ Herren / _____ Urinoirs
- Ja Nein Wurde dieser Anlass bereits einmal durchgeführt?
Wenn ja, wann? _____
- Ja Nein Ist der Grundeigentümer über Art und Zweck des Anlasses informiert? _____ Name und Tel.-Nr. des Besitzers / Verwaltung: _____

Bei Einzelanlässen, die **mehr als 3 Tage dauern** oder bei denen **über 800 Personen pro Anlass und Tag** erwartet werden, ist in der Regel die verantwortliche Leitung von einer Person zu übernehmen, welche über ausreichende gastgewerbliche Kenntnisse im Sinne von §§ 10 und 11 GG verfügt (z.B. Wirt).

Name, Vorname, genaue Adresse, Tel.-Nr. und Unterschrift dieser Person:

Unterschrift: _____

Jugendschutz:

Informationen zum Jugendschutz sind auf folgender homepage ersichtlich:

<http://www.akzent-luzern.ch/luegsch>



Der/Die Verantwortliche für die Festwirtschaft:

Vorname und Name: _____

Telefon G/N: _____

E-Mail: _____

Der Gesuchsteller (natürliche, volljährige Person):

Vorname und Name: _____

Privatadresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon G/N: _____

E-Mail: _____

Unterschrift: _____

Bemerkungen:

Version 18.01.2018

K.O.-

TROPFEN

HINWEIS FÜR GÄSTE

- Holen Sie ihr offenes Getränk selbst
- Behalten Sie Ihr Getränk im Auge
- Nehmen sie keine offerierten Getränke an
- Bei plötzlicher Übelkeit oder Schwindel informieren Sie eine vertraute Person oder das Personal

BEI VERDACHT AUF K.O.-TROPFEN ODER EINEM ZUSAMMENBRUCH

- Suchen Sie sofort ärztliche Hilfe
- Notfallarzt, Telefon 144
- Permanence Medical Center, Rail City Luzern, Telefon 041 211 14 44
- Lassen Sie sofort Blut und Urin testen
- Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei



Luegach ein Projekt von

akzent

prävention und
suchtherapie

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Merkblatt Einzelanlässe

Wann ist eine Wirtschaftsbewilligung für einen Einzelanlass notwendig?

- wenn Speisen und / oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden (auch bei freiwilligem Bezahlen, z.B. durch das Aufstellen einer Kasse)

Welche Anlässe sind nicht bewilligungspflichtig?

- Privatanlässe und Familienfeiern
- nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen, bei denen die teilnehmenden Personen die Konsumation nicht zu bezahlen haben (Ausnahme: Abgabe von gebrannten Wassern an Ausstellungen benötigt eine Getränkehandelsbewilligung und die Abgabe an einen unbestimmten Personenkreis oder auf öffentlichen Plätzen ist grundsätzlich verboten.)

Wie funktioniert die Gesuchseingabe?

- Das Gesuch kann per Post, E-Mail oder Internet bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei bezogen werden
- bis spätestens 3 Wochen vor der Durchführung des Anlasses muss das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Einzelanlass bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei eingereicht werden

Welche Angaben müssen bei der Gesuchseingabe zwingend gemacht werden?

- Datum und Ort der Veranstaltung
- Zeit der Bewirtung
- auf wessen Rechnung der Anlass geführt wird (Verein, Privat usw.)
- Adresse der gesuchstellenden Person (Privatadresse)
- Anzahl Personen, die erwartet werden
- genauer Standort der Wirtschaftsräume und Stände
- Bezeichnung der Wirtschaftsräume und Stände (Zelt, Mehrzweckhalle usw.)
- WC-Anlagen

Ab wann muss in der Regel die verantwortliche Leitung von einer Person mit Wirteprüfung übernommen werden?

- wenn der Anlass mehr als 3 Tage dauert
- wenn über 800 Personen pro Anlass und pro Tag erwartet werden

Wie viel kostet eine Bewilligung?

- Nach § 27 Abs. 2 des [Gastgewerbegesetzes](#) beträgt die Abgabe pro Tag und Betriebseinheit Fr. 30.-- bis Fr. 1'500.--. Jeder Anlass wird individuell berechnet.

Jugendschutz:

Informationen zum Jugendschutz sind auf der Homepage: <http://www.akzent-luzern.ch/lu-egsch> ersichtlich!

Für die Sachbearbeitung zuständig:

Amt Luzern
Amt Sursee
Ämter Willisau und Hochdorf
Amt Entlebuch

Muggli Karin
Schmid Petra
Mühlebach Peter
Steffen-Hofer Monika

Tel. 041 / 248 84 55
Tel. 041 / 248 84 53
Tel. 041 / 248 84 54
Tel. 041 / 248 84 56

Stand April 2019



16

Keine Abgabe von
Wein, Bier und
Apfelwein an unter
16 jährige

18

Keine Abgabe von
Spirituosen, Aperitifs
und Alcopops
an unter 18 jährige

Luegisch ein Projekt von

akzent

prävention und
suchttherapie



Das Personal darf einen
Ausweis verlangen.

